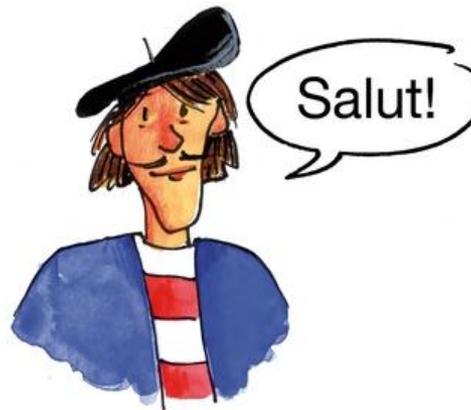


Willkommen zur Sprechstunde Deutsch als Zweitsprache und Migration



Die heutige Sprechstunde hat die Ziele:

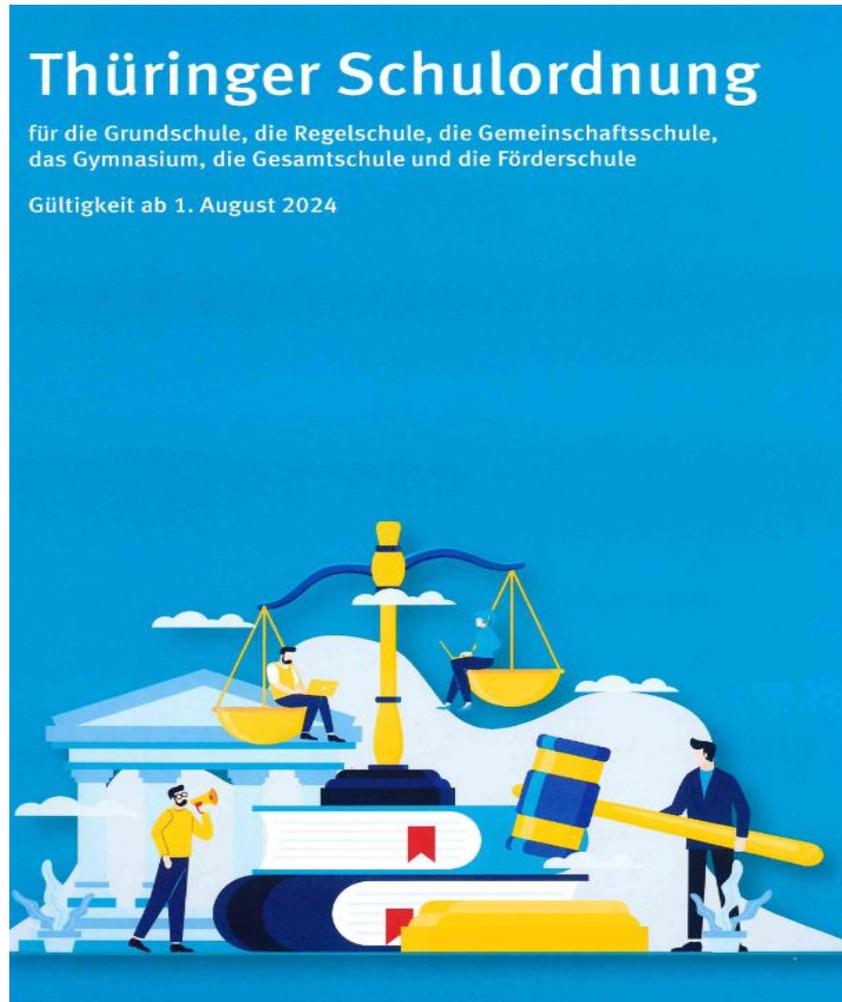
- einen Überblick über die Rechtsgrundlagen zu geben (Wo steht was?),
- über die Ansprechpartner zu informieren.

Bitte richten Sie alle Fragen zum heutigen Thema per Mail an:

katrin.nowaczyk@thillm.de









**Thüringer Schulordnung für die Berufsschule
(Thüringer Berufsschulordnung -ThürBSO-)
Vom 9. Dezember 2008**

(in der Fassung vom 26.09.2022)



Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Organisation des Schuljahres 2024/2025 (VVOrgS2425) vom 11. April 2024



Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Postfach 90 04 63 · 99107 Erfurt

An die Schulleitungen der Regelschulen,
Gymnasien, Gesamtschulen,
Gemeinschaftsschulen und berufsbildenden
Schulen
des Freistaats Thüringen

Ihr Ansprechpartner
Dr. Matthias Brauer

Durchwahl
Telefon +49 361 2202548

E-Mail
brauer_m@ebs-erfurt.de

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3 3/5035

**START-Stipendien für motivierte und engagierte Jugendliche mit
Migrationshintergrund**

Bewerbungen vom 01. Februar bis 17. März 2024 online möglich

Erfurt,
16. Januar 2024

Schreiben des TMBWK





Definition der Kultusministerkonferenz: **Migrationshintergrund**

Als **Schüler mit Migrationshintergrund** wird betrachtet, wer mindestens eines der folgenden Merkmale erfüllt:

1. **Keine deutsche Staatsangehörigkeit**
2. **Nichtdeutsches Geburtsland**
3. **Nichtdeutsche Verkehrssprache in der Familie** bzw. im häuslichen Umfeld (auch wenn der Schüler die deutsche Sprache beherrscht)



§ 17 (1) Schulpflicht

Schulpflichtig ... ist auch,

wem aufgrund eines Asylantrags der Aufenthalt in Thüringen gestattet ist oder wer hier geduldet wird, unabhängig davon, ob er selbst diese Voraussetzungen erfüllt oder nur ein Elternteil;
die Schulpflicht **beginnt drei Monate nach dem Zuzug** aus dem Ausland.



§ 17 (4) Schulpflicht

Für jeden einzelnen aus dem Ausland zugezogenen Schulpflichtigen **stellt der Schulleiter fest**, in welche **Klassenstufe** der Grund- oder Regelschule, der Gemeinschaftsschule, der Gesamtschule, des Gymnasiums oder der Förderschule er einzustufen ist.

...

Die Schüler, die wegen ihres Bildungsstands dem Unterricht ihrer Klassenstufe nicht folgen können, können **eine Klassenstufe, in begründeten Ausnahmefällen um bis zu drei Klassenstufen, tiefer eingestuft werden.**



§ 20 (2a)

Schüler mit Migrationshintergrund, die im maßgeblichen Schuljahr **mindestens das 16. Lebensjahr** vollenden, können mit Einwilligung der Eltern die **Vollzeitschulpflicht auch an berufsbildenden Schulen erfüllen**.

Zuvor findet ein Beratungsgespräch zur Schullaufbahnentwicklung des Schülers statt.





§ 45 (1) **Schulorganisation**

Der Unterricht wird in der Regel in Klassen erteilt, die für ein Schuljahr gebildet werden. Als **besondere Unterrichtsformen** können Intensiv- und Intervallkurse, **insbesondere temporäre Lerngruppen**, eingerichtet werden.





§ 45a (1)

Besondere Unterrichtsformen

Intensiv- und Intervallkurse sowie **Intensivsprachkurse** sind **Formen der temporären Beschulung**. Intensivsprachkurse dienen dem Erwerb ... spezifischer Fähigkeiten und Fertigkeiten, die über die im Rahmen des Unterrichts zu erwerbenden Kompetenzen hinausgehen.





§ 45a (5)

Besondere Unterrichtsformen

Für Schüler, die einen Förderbedarf zum Erwerb der deutschen Sprache als Zweitsprache haben, sollen **Intensivsprachkurse** mit dem Ziel, die **Niveaustufe A2 des GER** zu erreichen, eingerichtet werden. Die Intensivsprachkurse können innerhalb einer Schule **klassenstufenübergreifend**, in der Sekundarstufe I auch **schul- und schulartübergreifend** eingerichtet werden. Über die Einrichtung von Intensivsprachkursen entscheidet das zuständige Schulamt in Abstimmung mit den betroffenen Schulen und nach Anhörung der Schulträger.





§ 45a (6)

Besondere Unterrichtsformen

Über die Teilnahme der Schüler an einem **Intensivsprachkurs** ... entscheidet die Klassenkonferenz in Abstimmung mit den Eltern. Die **Aufnahme** kann **auch im laufenden Schuljahr** erfolgen; die Entscheidung trifft der Schulleiter. Die Schüler sollen ihrem Lernfortschritt entsprechend **stunden- oder tageweise am Unterricht in ihrer Klasse** teilnehmen. Das bestehende Schulverhältnis bleibt unberührt.





§ 45a (7)

Besondere Unterrichtsformen **Gesondert eingerichtete Lerngruppe**

Schüler der Sekundarstufe I, die einen Förderbedarf zum Erwerb der deutschen Sprache als Zweitsprache haben, können **vor Aufnahme in einen Bildungsgang oder vor Einstufung in eine Klassenstufe auch in gesondert eingerichteten Lerngruppen** unterrichtet werden; über die Einrichtung entscheidet das zuständige Schulamt in Abstimmung mit dem Schulleiter. Die gesondert eingerichtete Lerngruppe kann auch jahrgangs-, schul- und schulartübergreifend organisiert werden.





§ 45a (7)

Besondere Unterrichtsformen

Gesondert eingerichtete Lerngruppe

DaZ wird im Umfang von **18 Unterrichtswochenstunden** unterrichtet. Darüber hinaus wird Unterricht in den Pflichtfächern ... (laut Rahmenstundentafel) erteilt; über den Umfang dieses Unterrichts entscheidet der Schulleiter. Die gesondert eingerichtete Lerngruppe wird in der Regel **ein Jahr lang** besucht, **bei Alphabetisierungsbedarf maximal zwei Jahre**.





§ 45a (7)

Besondere Unterrichtsformen

Gesondert eingerichtete Lerngruppe

Über die Teilnahme eines Schülers am Unterricht in der gesondert eingerichteten Lerngruppe entscheidet der Schulleiter. Die Schüler erhalten eine **verbale Leistungseinschätzung**. Die Klassenkonferenz entscheidet im Anschluss an den Besuch der gesondert eingerichteten Lerngruppe über den geeigneten Bildungsgang und die Einstufung in eine Klassenstufe. Die Aufnahme kann auch im laufenden Schuljahr erfolgen; die Entscheidung trifft der Schulleiter in Abstimmung mit dem zuständigen Schulamt.





§ 47 (1) Fächer und **individuelle Förderung**

Die individuelle Förderung der Schüler ist durchgängiges Prinzip des Lehrens und Lernens sowie der außerunterrichtlichen Angebote mit dem Ziel, dem einzelnen Schüler eine bestmögliche Entwicklung seiner Kompetenzen zu ermöglichen. Eine **systematische Sprachbildung ist Aufgabe aller Unterrichtsfächer; die Entwicklung der sprachlichen Kompetenzen der Schüler ist Gegenstand der Planung und Durchführung jeden Unterrichts.**





§ 47 (1) Fächer und **individuelle Förderung**

Die pädagogische Planung, Gestaltung und Reflexion individueller Förderung basiert auf den **Lehrplänen** ...

Die pädagogische Förderung umfasst insbesondere ... den **Aufbau und Ausbau von Kompetenzen in Deutsch als Zweitsprache** ...





§ 47 (5) Fächer und **individuelle Förderung**

Pädagogische und sonderpädagogische Förderung erfolgen vorrangig im Unterricht im Klassenverband. In pädagogisch begründeten Ausnahmefällen ist eine **Förderung in Kleingruppen** oder eine **Einzelförderung** möglich. Pädagogische Förderung erfolgt als Förderunterricht oder als Fördermaßnahme auf der **Grundlage einer Förderplanung**.



§ 47 (6) Fächer und **individuelle Förderung**

Schüler, die einen Förderbedarf zum Erwerb der deutschen Sprache als Zweitsprache haben, erhalten entsprechend ihrem jeweiligen Bedarf und unter Beachtung ihrer individuellen Lernausgangslagen eine **pädagogische Förderung**, um sie zur erfolgreichen **Teilnahme am regulären Unterricht** zu befähigen. Dies bezieht sich auch auf das **Heranführen an den Fachunterricht** der Klassenstufe.



§ 52

Versetzung aus anderen Gründen

Ein Schüler kann abweichend ... bei Vorliegen besonderer Gründe, insbesondere bei

- 1. Aufnahme in die Schule während des Schuljahres,**
2. längerer Krankheit oder
- 3. noch unzureichenden Kenntnissen in der deutschen Sprache**

versetzt werden, wenn dies bei Würdigung seines Leistungswillens gerechtfertigt erscheint und eine erfolgreiche Mitarbeit in der nächsthöheren Klasse erwartet werden kann. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz.

§ 59 (6) Leistungsbewertung

Auf die Bewertung der Leistungen eines Schülers durch **Noten** kann aus pädagogischen Gründen in Einzelfällen zeitweilig **verzichtet** werden, wenn die Bewertung durch Noten nicht Voraussetzung für das Erreichen eines bestimmten Abschlusses ist; die Entscheidung trifft der Schulleiter auf Beschluss der Klassenkonferenz. Die Entscheidung ... ist in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen. Der Verzicht auf Noten kann auf **einzelne Unterrichtsfächer** oder **Teilbereiche** einzelner Unterrichtsfächer beschränkt werden. **Das zuständige Schulamt** ist über den zeitweiligen Notenverzicht zu **unterrichten**.





§ 59 (8)

Leistungsbewertung

Besteht bei einem Schüler mit Migrationshintergrund aufgrund noch unzureichender Kenntnisse der deutschen Sprache eine Beeinträchtigung, die den Nachweis vorhandener Kompetenzen und Lernergebnisse wesentlich erschweren, können ihm vom Schulleiter auf Beschluss der Klassenkonferenz

Ausgleichsmaßnahmen jeweils befristet für ein Schuljahr gewährt werden. Eine **Beeinträchtigung** ... liegt vor, wenn der **Zugang zu den Aufgabenstellungen und somit wesentlich der Nachweis vorhandener Kompetenzen und Lernergebnisse erschwert** ist.





§ 59 (8)

Leistungsbewertung

Ausgleichsmaßnahmen können gewährt werden durch

1. die **Verlängerung des zeitlichen Rahmens**,
2. die **Verwendung eines Wörterbuchs Deutsch-Herkunftssprache, Herkunftssprache-Deutsch** sowie
3. die **Verwendung eines Wörterbuchs Fremdsprache-Herkunftssprache, Herkunftssprache-Fremdsprache** für den Fremdsprachenunterricht.





§ 59 (8) Leistungsbewertung

Durch die Gewährung einer Ausgleichsmaßnahme dürfen die **fachlichen Anforderungen nicht vermindert** werden. Die Eltern sind über die Gewährung von Ausgleichsmaßnahmen und deren Form zu informieren. Ausgleichsmaßnahmen können **auch für die Abschlussprüfungen** gewährt werden. Die Entscheidung über die Gewährung von Ausgleichsmaßnahmen ... trifft der Schulleiter auf Beschluss der Klassenkonferenz ...





§ 135 (1)

Aufnahme in das Gymnasium

Schülern mit Migrationshintergrund, die nach Zuzug aus dem Ausland nicht an dem Aufnahmeverfahren ... am Gymnasium teilnehmen können, kann der Schulleiter in stets **widerruflicher Weise die Teilnahme am Unterricht ... gestatten**. Die Klassenkonferenz prüft ... in der Regel nach zwölf Monaten, möglichst bis zum Ende eines Schulhalbjahres, ob der Schüler eine Empfehlung für den gymnasialen Bildungsgang erhält. Bei einer ablehnenden Entscheidung muss der Schüler die Schule verlassen. Über den Schulbesuch wird auf Antrag der Eltern eine Bestätigung ausgestellt; der Antrag bedarf der Textform. Ein Zeugnis kann nur erteilt werden, wenn ein Schüler endgültig in das Gymnasium aufgenommen wurde.





§ 135 a (1)

Sprachfeststellungsprüfung (am Gymnasium)

Für Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache, die als **Seiteneinsteiger in eine der Klassenstufen 7 bis 10** aufgenommen werden und für die keine wohnortnahe Beschulung in der Herkunfts- oder Amtssprache als Unterrichtsfach möglich ist, kann auf Antrag der Eltern ... **die Amtssprache des Herkunftslandes oder die Herkunftssprache die zweite Fremdsprache bis einschließlich der Klassenstufe 10 ersetzen**, soweit es organisatorisch und personell möglich ist, den Kenntnisstand des Schülers **am Ende jedes Schuljahres** durch **eine Sprachprüfung** festzustellen (Sprachfeststellungsprüfung). Diese Prüfung **ersetzt die Teilnahme am Unterricht in der zweiten Fremdsprache**. Das Prüfungsergebnis ist als Note für die ... ersetzte zweite Fremdsprache in das Zeugnis aufzunehmen. Unter Bemerkungen erfolgt ein entsprechender Hinweis.





§ 135 a (4)

Sprachfeststellungsprüfung (am Gymnasium)

Die Sprachfeststellungsprüfung besteht aus einer **schriftlichen und einer mündlichen Prüfung**. Beide Prüfungen können an einem Tag stattfinden. Die schriftliche Prüfung besteht aus den Prüfungsteilen **Leseverstehen** und **Schreiben**. Für die Klassenstufen 7 und 8 beträgt die Bearbeitungszeit für die schriftliche Prüfung 60 Minuten und für die Klassenstufe 9 und 10 beträgt diese 90 Minuten. Die **mündliche Prüfung** kann **auch als Partner oder Gruppenprüfung** durchgeführt werden. Entsprechend beträgt die Dauer, einschließlich der Vorbereitungszeit, 25 bis 50 Minuten.

§ 135 a (4)

Sprachfeststellungsprüfung (am Gymnasium)

Abweichend ... kann die mündliche Prüfung durch den **Prüfungsteil Hörverstehen** ersetzt werden; die Entscheidung trifft das für das Schulwesen zuständige Ministerium. In diesem Fall beträgt die Bearbeitungszeit je nach Aufgabenstellung mindestens 20 und höchstens 25 Minuten. Die Schüler sind in geeigneter Form über die Prüfungsanforderungen zu unterrichten. Über den Prüfungsverlauf ist ein Protokoll zu erstellen.





§ 135 a (5)

Sprachfeststellungsprüfung (am Gymnasium)

Die **Note der Sprachfeststellungsprüfung** wird unter gleichwertiger Berücksichtigung der einzelnen Prüfungsteile der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Prüfung oder des Prüfungsteils Hörverstehen von dem Prüfer nach Beratung mit dem an der Prüfung mitwirkenden Lehrer festgesetzt. Das Ergebnis der Prüfung wird der zuständigen Schule mitgeteilt. Zuständig ist diejenige Schule, die das Zeugnis für das jeweilige Schuljahr, in dem der Schüler die Sprachfeststellungsprüfung ablegt, ausstellt.





§ 136 (1) Daten, Recht auf Information

Bei der **Aufnahme in die Schule** sollen folgende Daten des Schülers erhoben werden:

... bei nichtdeutschem Geburtsland das **Jahr des Zuzugs in die Bundesrepublik Deutschland**,

... die **Staatsangehörigkeit**,

... **Sprache bei überwiegend nichtdeutscher Verkehrssprache** in der Familie





Thüringer Schulordnung für die Berufsschule (Thüringer Berufsschulordnung -ThürBSO-) Vom 9. Dezember 2008

(in der Fassung vom 26.09.2022)



§ 2 Gliederung

(2) An den Berufsschulen können **Vorklassen** und ein Berufsvorbereitungsjahr eingerichtet werden. **Im Rahmen des Berufsvorbereitungsjahrs kann ein Berufsvorbereitungsjahr Sprache angeboten werden.**



§ 5 Klassenbildung

Thüringer Schulordnung für die Berufsschule
(Thüringer Berufsschulordnung -ThürBSO-)
Vom 9. Dezember 2008

(1) Die Schüler werden in Fachklassen, in Klassen des Berufsvorbereitungsjahrs und in **Vorklassen** unterrichtet.

(3) Klassen des Berufsvorbereitungsjahrs sind Klassen, in die Schüler aufgenommen werden, um sie auf den Eintritt in eine Berufsausbildung oder in ein Arbeitsverhältnis vorzubereiten. Im Rahmen des Berufsvorbereitungsjahrs können junge Menschen mit Migrationshintergrund, die zunächst **vorrangig zum weitgehend selbstständigen Gebrauch der deutschen Sprache befähigt werden und weitere schulische Bildung erwerben sollen**, in das **Berufsvorbereitungsjahr Sprache** aufgenommen werden. Sofern keine ausreichende Schülerzahl für eine eigenständige Klassenbildung vorliegt, werden die Schüler des Berufsvorbereitungsjahrs Sprache integrativ beschult.



§ 5 Klassenbildung

(4) **Vorklassen** sind dem Berufsvorbereitungsjahr vorgeschaltete Bildungsangebote, die den Erwerb **elementarer Kenntnisse der deutschen Sprache und eine allgemeine und berufsbezogene schulische Bildung** ermöglichen.



§ 6 Unterrichtsorganisation

(2) **Vollzeitunterricht** findet im Berufsvorbereitungsjahr in schulischer Form in ... und in den Vorklassen statt.



§ 8 Vorklassen

(1) Junge Menschen mit Migrationshintergrund,

1. die der **Vollzeitschulpflicht** unterliegen,

2. die **mindestens das 15. Lebensjahr vollendet** haben und

3. bei denen eine **Aufnahme in das Berufsvorbereitungsjahr nicht möglich** ist, weil

a) sie über Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen, die **unterhalb der Niveaustufe A2** des GeR liegen, oder

b) ihr **Bildungsstand nicht mindestens** dem eines Schülers am **Ende der Klassenstufe 6** entspricht,

können im Rahmen der Erfüllung der Vollzeitschulpflicht in eine **Vorklasse** aufgenommen werden. Junge Menschen mit Migrationshintergrund, die nicht der Vollzeitschulpflicht unterliegen, können in eine Vorklasse aufgenommen werden, wenn anderweitige Bildungsangebote kurzfristig nicht zur Verfügung stehen. Über die Aufnahme entscheidet der Schulleiter.



Thüringer Schulordnung für die Berufsschule
(Thüringer Berufsschulordnung -ThürBSO-)
Vom 9. Dezember 2008

§ 8 Vorklassen

(2) Sofern die Vorklasse bis zum Ende der Vollzeitschulpflicht erst ein Schuljahr besucht worden ist, kann die Vorklasse nach Beendigung der Vollzeitschulpflicht ein weiteres Jahr besucht werden, wenn anderweitige Bildungsangebote kurzfristig nicht zur Verfügung stehen. Junge Menschen mit Migrationshintergrund, die nach Absatz 1 Satz 2 in eine Vorklasse aufgenommen wurden, können diese längstens für ein Schuljahr besuchen.

Thüringer Schulordnung für die Berufsschule
(Thüringer Berufsschulordnung -ThürBSO-)
Vom 9. Dezember 2008

§ 8 Vorklassen

(3) Die Vorklassen können **ein- oder zweijährig** ausgestaltet sein. Zweijährig ausgestaltete Vorklassen bauen aufeinander auf. Maßgeblich für die Organisation der Vorklassen sind

1. der Bildungsstand und die vorhandenen Sprachkenntnisse,
2. das Alter sowie
3. die Anzahl der jungen Menschen mit Migrationshintergrund, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen.

Bei ausreichender Schülerzahl können **separate Lerngruppen** gebildet werden. Über die Organisation der Vorklassen entscheidet der Schulleiter.



Thüringer Schulordnung für die Berufsschule
(Thüringer Berufsschulordnung -ThürBSO-)
Vom 9. Dezember 2008

§ 8 Vorklassen

(4) Eine **Versetzung** innerhalb der Vorklasse **findet nicht statt**. Ein **Wechsel von der Vorklasse in das Berufsvorbereitungsjahr** ist bei vorhandenen Kenntnissen der deutschen Sprache, die mindestens der Niveaustufe B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, und einem Bildungsstand, der erwarten lässt, dass dem Unterricht im Berufsvorbereitungsjahr gefolgt werden kann, auf Beschluss der Klassenkonferenz **bis zum Ende des ersten Schulhalbjahrs möglich**.



Thüringer Schulordnung für die Berufsschule
(Thüringer Berufsschulordnung -ThürBSO-)
Vom 9. Dezember 2008

§ 8 Vorklassen

(4) Schüler der Vorklassen erhalten **nach Beendigung des jeweiligen Schuljahrs** ein **Zeugnis** über den Schulbesuch mit einer **verbalen Einschätzung** ihrer erreichten sprachlichen und fachlichen Kenntnisse. Schüler der Vorklassen, die **vor Beendigung des Schuljahrs** die Schule verlassen, erhalten ein **Abgangszeugnis** mit einer verbalen Einschätzung nach Satz 1. Im Fach „Fachpraktischer Unterricht/Berufsorientierung“ sind in den Zeugnissen die Berufsfelder zu benennen, in denen die Schüler unterrichtet wurden. In den Zeugnissen sind die Fehlzeiten anzugeben.



Thüringer Schulordnung für die Berufsschule
(Thüringer Berufsschulordnung -ThürBSO-)
Vom 9. Dezember 2008

§ 9 Berufsvorbereitungsjahr

(1) ... können junge Menschen mit Migrationshintergrund, bei denen Nachweise über den Schulbesuch fehlen, in das Berufsvorbereitungsjahr aufgenommen werden, wenn die vorhandenen **Kenntnisse der deutschen Sprache**, die **mindestens der Niveaustufe B1** des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, und der **Bildungsstand** erwarten lassen, dass sie dem Unterricht im Berufsvorbereitungsjahr folgen können.



Thüringer Schulordnung für die Berufsschule
(Thüringer Berufsschulordnung -ThürBSO-)

Vom 9. Dezember 2008

§ 9 Berufsvorbereitungsjahr

(2) Junge Menschen mit Migrationshintergrund,

1. die der **Vollzeitschulpflicht** unterliegen,
2. über **Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf der Niveaustufe A2 des GeR verfügen** und
3. deren **Bildungsstand mindestens** dem eines Schülers **am Ende der Klassenstufe 6 entspricht**,

werden zunächst im Rahmen des Berufsvorbereitungsjahrs in einem **einjährigen vorangehenden Berufsvorbereitungsjahr Sprache** nach der Rahmenstundentafel der Anlage 4 beschult. Junge Menschen, die nicht der Vollzeitschulpflicht unterliegen, können unter den Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 2 und 3 in das Berufsvorbereitungsjahr Sprache aufgenommen werden, wenn anderweitige Bildungsangebote kurzfristig nicht zur Verfügung stehen.



Thüringer Schulordnung für die Berufsschule
(Thüringer Berufsschulordnung -ThürBSO-)

Vom 9. Dezember 2008

§ 9 Berufsvorbereitungsjahr

(2) Spätestens nach dem Besuch des Berufsvorbereitungsjahrs Sprache soll ein Bildungsstand erreicht sein, der einen Wechsel in das Berufsvorbereitungsjahr nach Absatz 1 ermöglicht. Ein Wechsel vom Berufsvorbereitungsjahr Sprache in das Berufsvorbereitungsjahr nach Absatz 1 ist bei vorhandenen Kenntnissen der deutschen Sprache, die **mindestens der Niveaustufe B1 des GeR entsprechen, und Bildungsstand**, der erwarten lässt, dass **dem Unterricht im Berufsvorbereitungsjahr gefolgt werden kann, auf Beschluss der Klassenkonferenz auch bis zum Ende des ersten Schulhalbjahrs möglich.**



Thüringer Schulordnung für die Berufsschule
(Thüringer Berufsschulordnung -ThürBSO-)
Vom 9. Dezember 2008

§ 9 Berufsvorbereitungsjahr

(5) Schüler des Berufsvorbereitungsjahrs Sprache erhalten **nach Beendigung des Schuljahrs ein Zeugnis**; § 24 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend. Der **Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses ist nicht möglich**. In das Zeugnis ist ein **Vermerk** darüber aufzunehmen, ob **die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache für den Besuch des Berufsvorbereitungsjahrs** nach Absatz 1 vorliegen.



Rahmenstundentafel für das Berufsvorbereitungsjahr Sprache

Thüringer Schulordnung für die Berufsschule
(Thüringer Berufsschulordnung -ThürBSO-)
Vom 9. Dezember 2008

Rahmenstundentafel für das Berufsvorbereitungsjahr Sprache nach § 9 Abs. 2

Unterricht	Wochenstunden	
Pflichtbereich		
Allgemeiner Unterricht		
Deutsch*	12	*) Nach Möglichkeit der Schule Deutsch als Zweitsprache.
Religionslehre/Ethik	1	**) Die Verteilung in fachtheoretischen und fachpraktischen Unterricht wird in den Einzelstundentafeln der Lehrpläne für den jeweiligen Bildungsgang festgelegt. Für Schüler, die an einem Praktikum nach § 9 Abs. 3 teilnehmen, sind Abweichungen von der Stundentafel zugunsten des allgemeinen und fachtheoretischen Unterrichts möglich.
Mathematik/Fachrechnen	3	
Sozial- und Verhaltenskunde, Wirtschaftslehre	3	
Sport		***) Dieser Unterricht dient dem Ausgleich vorhandener Bildungsdefizite oder als Ergänzung (wie Fremdsprache, Informatik, Vertiefung von Lerninhalten).
Fachtheoretischer Unterricht,	2	
Fachpraktischer Unterricht inklusive Praktikum**	10	
Ergänzungs- oder Förderunterricht***	5	



Rahmenstundentafel für die Vorklassen

Thüringer Schulordnung für die Berufsschule
(Thüringer Berufsschulordnung -ThürBSO-)
Vom 9. Dezember 2008

Rahmenstundentafel für die Vorklassen nach § 8

Unterricht	Wochenstunden
Deutsch/Deutsch als Zweitsprache [†]	16 ^{**}
Mathematik/Naturwissenschaft	5
Politisch-gesellschaftliche Bildung	5
Sport	2
Fachpraktischer Unterricht/Berufsorientierung ^{***}	8 ^{****}
Mindeststundenzahl	32

Fußnoten

*)

Nach Möglichkeit der Schule Deutsch als Zweitsprache.

**)

Maximale Stundenzahl bei notwendiger primärer Alphabetisierung, mindestens jedoch in einem Umfang von 12 Wochenstunden.

Nach Möglichkeit der Schule sollten mehrere Berufsfelder vorgestellt werden. Ein Praktikum entsprechend § 9 Abs. 3 soll angeboten werden.

****)

In Abhängigkeit des zu erteilenden Unterrichts in Deutsch oder Deutsch als Zweitsprache, mindestens jedoch in einem Umfang von 4 Wochenstunden.



Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für
Bildung, Jugend und Sport zur Organisation des Schuljahres
2024/2025 (VVOrgS2425) vom 11. April 2024

Wochenstunden für besondere Unterrichtsangebote und Fördermaßnahmen für Schüler mit Migrationshintergrund

Besondere Unterrichtsangebote und pädagogische Fördermaßnahmen für Schüler mit Migrationshintergrund umfassen **Deutsch als Zweitsprache (DaZ)** zum Erwerb der deutschen Sprache sowie eine **fachsprachliche und fachinhaltliche Förderung zur Heranführung an den Fachunterricht** der Klassenstufe.



Wochenstunden für besondere Unterrichtsangebote und Fördermaßnahmen für Schüler mit Migrationshintergrund

Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für
Bildung, Jugend und Sport zur Organisation des Schuljahres
2024/2025 (VVOrgS2425) vom 11. April 2024

Der Unterricht in DaZ erfolgt entsprechend den
Deutschkenntnissen der Schüler in **den Kursarten Vorkurs,
Grundkurs und Aufbaukurs.**

- a) Unterricht im Vorkurs mit dem Ziel Deutschkenntnisse orientiert an der Niveaustufe A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) und ggfs. Alphabetisierung
- b) Unterricht im Grundkurs mit dem Ziel Deutschkenntnisse orientiert an der Niveaustufe B1 des GER
- c) Unterricht im Aufbaukurs mit dem Ziel Deutschkenntnisse orientiert an der Niveaustufe B2 des GER.



Wochenstunden für besondere Unterrichtsangebote und Fördermaßnahmen für Schüler mit Migrationshintergrund

Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für
Bildung, Jugend und Sport zur Organisation des Schuljahres
2024/2025 (VVOrgS2425) vom 11. April 2024

Hierbei sind unterschiedliche **Organisationsformen** möglich:

- a) Der Unterricht im Vorkurs erfolgt i. d. R. als **Intensivsprachkurs** mit einer Gruppengröße von acht bis 15 Schülern im Umfang von 15 Wochenstunden. Intensivsprachkurse können innerhalb einer Schule klassenstufenübergreifend, in der Sekundarstufe I auch schul- und schulartübergreifend an Stützpunktschulen, eingerichtet werden. Sollte die Einrichtung eines Intensivsprachkurses aufgrund zu geringer Schülerzahlen nicht möglich sein, wird der Unterricht im Vorkurs an der Schule als **Gruppen- oder Einzelunterricht** erteilt. ...
- b) Der Unterricht wird im Grundkurs sowie im Aufbaukurs i. d. R. als **Gruppenunterricht oder ggfs. als Einzelunterricht** erteilt. Gruppenunterricht kann auch schul- und schulartübergreifend organisiert werden. ...



Wochenstunden für die Fort- und Weiterbildung

Lehrer ..., die sich im dienstlichen Interesse in einer Fort- und Weiterbildung befinden, erhalten höchstens folgende Wochenstunden:

Lehrer, die an einer berufsbegleitenden Zusatzqualifizierung in DaZ teilnehmen: 4 LWS

Ausländische Lehrer mit Deutsch als Zweitsprache, die an einem Berufssprachkurs für Pädagoginnen und Pädagogen teilnehmen: drei



Bildung von Klassen, Kursen und Lerngruppen

Unterricht in praktischen Fächern/Schülerexperimente

BVJ, BVJ-S: Schülerhöchstzahl: 15

Einrichtung eines Bildungsganges/einer Klasse

BVJ, BVJ-S: Schülermindestzahl: 8, Schülerhöchstzahl: 15

(Klassen des BVJ, die einen erhöhten Anteil an Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf aufweisen, können mit Genehmigung des Staatlichen Schulamtes mit geringerer Schülerzahl gebildet werden. Dies trifft ebenso auf Schüler nichtdeutscher Herkunftssprache mit Förderbedarf in Deutsch als Zweitsprache zu.)

Vorklassen bei primärer Alphabetisierung: Schülerhöchstzahl:15

Die schulrechtlichen Bestimmungen des Landes Thüringen treffen keine Aussagen bezüglich des Umgangs mit festenden Schülerinnen und Schülern – gleich welcher Religion.

Generell steht das gesundheitliche Wohlbefinden von Schülerinnen und Schülern im Vordergrund.

Es ist wichtig, vor Ort eine auf den Einzelfall bezogene individuelle Lösung zu entwickeln. Sie sollte in Kooperation der Sorgeberechtigten beziehungsweise der religionsmündigen Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte erfolgen und bestmögliche Rahmenbedingungen für den schulischen Erfolg und das gesundheitliche Wohlbefinden der Schülerin oder des Schülers schaffen.

DaZ in Zeugnissen

TMBJS-Schreiben vom 14. Mai 2024:

 Zeugnisse der allgemein bildenden Schulen: Hinweise zur Ausweisung des Förderunterrichts Deutsch als Zweitsprache (DaZ) und zur Ausweisung der Teilnahme am Unterricht bei Notenverzicht gemäß § 59 Abs. 6 ThürSchulO in einem Zeugnis der allgemein bildenden Schulen ab dem Schuljahr 2023/2024



Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Postfach 80 01 83 98107 Erfurt

Per Mitteilungsmodul

An alle allgemein bildenden Schulen
in Thüringen

Ihre Ansprechpartnerin
Kathrin Vogel

Durchwahl
Telefon +49 361 57-3611242
Telefax

Kathrin.Vogel@
tmbjg.thueringen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1020-36-5008/3-1-23349/2024

Erfurt,
14. Mai 2024



Zeugnisse der allgemein bildenden Schulen
Hinweise zur Ausweisung des Förderunterrichts Deutsch als Zweitsprache (DaZ) und zur Ausweisung der Teilnahme am Unterricht bei Notenverzicht gemäß § 59 Abs. 6 ThürSchulO in einem Zeugnis der allgemein bildenden Schulen ab dem Schuljahr 2023/2024.

Die Ausweisung des Förderunterrichts DaZ in einem Zeugnis der allgemein bildenden Schulen soll entsprechend der nachfolgenden Hinweise Berücksichtigung finden durch:

1. Ausweisung im Notenteil des Zeugnisses

Deutsch teilgenommen (DaZ)
oder
Deutsch (DaZ) teilgenommen

Die Ausweisung der Teilnahme am weiteren Unterricht entsprechend der Studententafel der besuchten Klassenstufe erfolgt nach Punkt 3.

2. Ausweisung der Teilnahme am Unterricht, wenn aufgrund mangelnder Sprachkenntnisse in Deutsch keine Aussage zum tatsächlichen Leistungsvermögen möglich ist bzw. wegen § 59 Abs. 6 ThürSchulO (Notenverzicht) keine Zeugnisnote erteilt werden kann

Die Ausweisung der Teilnahme am Unterricht erfolgt im Notenteil des Zeugnisses in den entsprechenden Fächern durch „teilgenommen“.

3. Ausweisung, wenn ein Fach aufgrund der Teilnahme am Förderunterricht DaZ, insbesondere Intensivsprachkurs, generell nicht besucht werden konnte, also keine Teilnahme vorlag

In einem solchen Fall erfolgt die Ausweisung der Nichtteilnahme am Unterricht im Notenteil des Zeugnisses bei dem Fach durch „nicht teilgenommen“.

Thüringer Ministerium
für Bildung, Jugend
und Sport
Wilhelm-Greiner-Straße 7
98096 Erfurt

www.tmbjg.de
www.facebook.com/BildungTh
www.twitter.com/BildungTh

E-Mail-Adressen dienen im TMBJG
nur dem Empfang von Briefungen
ohne Signatur und/oder Ver-
schlüsselung

Bankverbindung:
Landesbank Hessen-Thüringer
i.B.C. - HSLA55FR20
IBAN: DE146205000300464141

<https://bildung.thueringen.de/schule/schulwesen/zeugnisse>

Zeugnisse

Die Vorgaben für Zeugnisformulare können Sie den folgenden schulartspezifischen Übersichten entnehmen.

Die abgebildeten Muster sind Grundvorlagen.

Bitte beachten Sie, dass es in der Ausfertigung eines Zeugnisses durch eine Schule Abweichungen geben kann.

Diese Abweichungen entstehen unter anderem durch die Personalisierung des Zeugnis für die jeweilige Schülerin/den jeweiligen Schüler.

Beispielhaft hinzuweisen ist auf mögliche Verschiebungen durch schüler-/fachspezifisch erforderliche Individualisierungen oder aufgrund der unterschiedlichen Nutzung der variablen Textfelder (=Auswirkung auf die Seitenzahl eines Zeugnisses).

Abkürzungen:

HJ - Halbjahr
 SJ - Schuljahr
 GU - Gemeinsamer Unterricht
 BG - Bildungsgang
 LF - Lernförderung
 ILB - Individuelle Lebensbewältigung
 oM&V - ohne Mitarbeit und Verhalten
 PK - Praxisklasse (§ 54 Abs. 9 ThürSchulO)
 IAP - Individuelle Abschlussphase (§ 54 Abs. 10 ThürSchulO)
 Z 10 - Zusätzliche 10. Klasse (§ 53 Abs. 3 ThürSchulO)

A - Allgemein bildende Schulen

- A.1 Grundschule** ▼

- A.2 Regelschule** ▼

- A.3 Gymnasium/Spezialgymnasium** ▼

- A.4 Kooperative Gesamtschule** ▼

- A.5 Integrierte Gesamtschule** ▼



B - Berufsbildende Schulen

B - Berufsbildende Schulen

B 1. Berufsschule

B.1.2.2.  [Zeugnis Vorklasse § 8 ThürBSO](#)

B.1.2.2.1.  [Abgangszeugnis Vorklasse § 8 ThürBSO](#)

<https://bildung.thueringen.de/schule/schulwesen/zeugnisse>

TMBWK – 2022 – B.1.2.2.1 - Abgangszeugnis Vorklasse § 9 ThürBfSO



Abgangszeugnis Berufsschule Vorklasse

Name und Ort der Schule

Schuljahr: 20JJ/20JJ Klasse: _____

Name: _____
Vorname: _____
geb.: _____ TT.MM.JJJJ

Leistungseinschätzung

Deutsch/Deutsch als Zweitsprache

Freies Textfeld für verbale Leistungseinschätzung

Mathematik/Naturwissenschaften

Freies Textfeld für verbale Leistungseinschätzung

Politisch gesellschaftliche Bildung

Freies Textfeld für verbale Leistungseinschätzung

Seite 1/2

veröffentlicht: 06/2022

Name: _____
Vorname: _____
geb.: _____ TT.MM.JJJJ

Sport

Freies Textfeld für verbale Leistungseinschätzung

Fachpraktischer Unterricht/Berufsorientierung

Freies Textfeld für verbale Leistungseinschätzung

Bemerkungen:

(freies) Textfeld

-Ende Bemerkungen-

Die Schule wurde vom _____ TT.MM.JJJJ besucht.

Information zur Erfüllung der _____ schulpflicht.
Die Vollzeitschulpflicht wurde erfüllt/nicht erfüllt.*

Ort: _____ Datum: _____ TT.MM.JJJJ

Siegel

Seite 2/2

Legende:
* Staatskanzlei/Berlin

<https://bildung.thueringen.de/schule/migration>



Startseite / Schule / Migration und Integration

Migration und Integration

In Thüringen haben viele Menschen, die aus dem Ausland zugezogen sind, eine neue Heimat gefunden. Darunter sind viele Kinder und Jugendliche. Sie kamen mit ihren Familien oder allein, aus europäischen und entfernteren Ländern. Viele von ihnen besuchen eine Thüringer Schule mit dem Ziel, mit einem bestmöglichen erfolgreichen Schulabschluss die Schule zu verlassen und eine gute Berufsausbildung zu erhalten.

- [Informationen für Eltern](#)
- [Anerkennung ausländischer Berufs- und Schulabschlüsse](#)
- [Schulbesuch](#)
- [Sprachliche Bildung](#)
- [Interkulturelle Bildung](#)
- [Lehrerbildung](#)
- [Sprachfeststellungsprüfung Gymnasium](#)

Rechtliche Fragen können die jeweiligen **Referenten für Migration** am besten beantworten:

SSA Mittelthüringen: Sandra Schrape

sandra.schrape@schulamt.thueringen.de

SSA Nordthüringen: Martin Kirchner

martin.kirchner@schulamt.thueringen.de

SSA Ostthüringen: Skadi Runge

skadi.runge@schulamt.thueringen.de

SSA Westthüringen: Katharina Schache

katharina.schache@schulamt.thueringen.de

SSA Südthüringen: Bärbel Flaig

baerbel.flaig@schulamt.thueringen.de

TMBWK

Nadja Silbermann

nadja.silbermann@tmbwk.thueringen.de



Sprechstunde für Deutsch als Zweitsprache und Migration

Termin	Thematischer Schwerpunkt	Zielgruppe
10.09.2024	Änderungen in der Thüringer Schulordnung bezogen auf Schüler mit Migrationshintergrund	Lehrkräfte an allgemein bildenden Schulen Sek. I
05.11.2024	Fragen zum Analyseverfahren 2 P (Potenzial & Perspektive)	Lehrkräfte an allgemein bildenden Schulen Sek I und BBS
03.12.2024	DSD I und DSD I PRO: Administrative Aufgaben der Prüfungsbeauftragten, Prüfungsvorbereitung und Prüfung	Lehrkräfte aus teilnehmenden Schulen
07.01.2025	DaZ auf Zeugnissen	alle Schularten
18.02.2025	Einstufung von Schülern mit Migrationshintergrund an BBS	Lehrkräfte an BBS
25.03.2025	Rechtliche Grundlagen der Beschulung	alle Schularten
29.04.2025	Vorbereitung von DaZ-Lernenden auf den Fachunterricht	alle Schularten
Juni 2025	Fortbildungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten im Fach DaZ	alle Schularten

Powerpoints, Termine, Link zur Sprechstunde

zu finden unter

https://www.schulportal-thueringen.de/sprachunterricht/deutsch_als_zweitsprache

